

## Vorwort zur 3. Auflage

Bereits vor über sechs Jahren ist die letzte Auflage dieses Buches erschienen, so dass für die Neuauflage eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen und neue Literatur zu berücksichtigen waren. Auch der Gesetzgeber ist in dieser Zeit tätig geworden, wobei die Änderungen eher an der Peripherie der Themen angesiedelt sind, die den Kern dieses Buches ausmachen. Das betrifft etwa Regelungen zu bestimmten Vertragstypen, wie Miete oder Maklervertrag.

Bei einem Vergleich mit der Vorauflage treten zwei Unterschiede besonders hervor. Zum einen hat sich der Titel des Buches insofern verändert, als die Rechtsgeschäftslehre nicht mehr ausdrücklich in ihm erwähnt wird. Verlag und Autoren hatten die Befürchtung, dass die bewusst in Abweichung von anderen AT-Lehrbüchern gewählte ursprüngliche Bezeichnung „BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre“ den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, der Allgemeine Teil werde nicht vollständig dargestellt. Tatsächlich werden in diesem Buch neben der Rechtsgeschäftslehre, die nach wie vor den Schwerpunkt des Werkes bildet, ebenso die übrigen Materien behandelt, die gemeinhin dem AT zugerechnet werden. Neben der Verjährung von Ansprüchen (6. Kapitel) sind damit vor allem die grundlegenden Erwägungen zur Privatautonomie unter Einschluss von Rechtssubjekten und -objekten gemeint (1. Kapitel). Beibehalten wurde ferner ein eigener Abschnitt zu den Schadensersatzansprüchen, die das BGB im Zusammenhang mit rechtsgeschäftlichem Handeln vorsieht. Dass diese im 5. Kapitel eigens dargestellt werden, hat seine Ursache in dem am Gutachten orientierten Aufbau dieses Buches (s. hierzu das Vorwort zur 1. Auflage). Er erleichtert es, das Erlernte in die Falllösung zu integrieren. Diesem Ziel dient gleichfalls der 2. Teil des Buches, der der Methodik der Fallbearbeitung gewidmet ist. Dieser AT bietet also weiterhin neben dem eigentlichen Stoff eine detaillierte Anleitung für dessen Umsetzung in der Klausur, wodurch er sich von den meisten klassischen Lehrbüchern unterscheidet.

Der zweite signifikante Unterschied zur Vorauflage besteht auf Seiten der Verfasser. Dem Wunsch des Begründers, dem dieses Buch nach wie vor sein Konzept und die wesentlichen inhaltlichen Aussagen verdankt, mich an dem Werk als Co-Autor zu beteiligen, bin ich gerne ohne zu zögern gefolgt. Die Vorteile der Unterscheidung der Kategorien Willenserklärung und Rechtsgeschäft sowie der Ebenen des Tatbestandes/Zustandekommens und der Wirksamkeit haben mich nämlich bereits als Student in den Grundkursen *Detlef Leenens* an der Freien Universität überzeugt. Stets habe ich sie für mein juristisches Denken auch und gerade bei der Lösung komplexerer Rechtsfälle als hilfreich empfunden. Ich freue mich daher, sie auf diesem Wege an andere Juristinnen weitergeben zu können, was selbstverständlich unter Einschluss der Juristen gemeint ist, wie auch sonst in diesem Buch das verwendete maskuline Genus die feminine Form einschließt.

Für Hinweise und Fragen zum Inhalt unseres Buches sind die Autoren nach wie vor dankbar, entweder an [detlef.leenen@fu-berlin.de](mailto:detlef.leenen@fu-berlin.de) oder [martin.haeublein@uibk.ac.at](mailto:martin.haeublein@uibk.ac.at).

Berlin im Sommer 2021

*Martin Häublein*